

**Satzung der „Graduiertenschule Lübeck“ (GSL)
der Universität zu Lübeck
vom 20. November 2014**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 30.12.2014, S. 77

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 20.11.2014

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 29. Oktober 2014 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. November 2014 die folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die Durchführung von Promotionen als einem originär an Universitäten gekoppelten Prozess der Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs ist eine zentrale Aufgabe der Universität zu Lübeck. Ausgehend von der seit 2007 durch die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder geförderten Graduiertenschule „Computing in Medicine and Life Sciences“, bietet die GSL ein strukturiertes Weiterbildungsangebot für Promovendinnen und Promovenden aller Fachrichtungen der Universität zu Lübeck. Daneben berät sie die Mitglieder des Wissenschaftscampus Lübeck in allen Fragestellungen rund um die Promotion und unterstützt das Präsidium bei der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung dieser Phasen der wissenschaftlichen Qualifikation.

§ 1

Stellung und Aufgaben der GSL

(1) Die GSL ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums, das die Fachaufsicht auf einen Beirat überträgt. Der GSL werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal- und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.

(2) Ziel der GSL ist es, an der Universität zu Lübeck optimale Bedingungen für die Qualifikation von wissenschaftlichem Nachwuchs im Zuge von Promotionen sowohl innerhalb aber auch außerhalb von strukturierten Promotionsprogrammen zu schaffen.

(3) Zu diesem Zweck ist die GSL insbesondere verantwortlich für:

- das Angebot strukturierter Promotionsprogramme für alle an der Universität vertretenen Wissenschaftszweige,
- die Integration und Betreuung der Drittmittel-geförderten Promotionsprogramme,
- die Integration und Betreuung der mit externen Einrichtungen etablierten Promotionsprogramme, inklusive der gemeinsam mit der Fachhochschule Lübeck durchgeführten Promotionen,

- die Sicherstellung der Beratung und Betreuung von Promotionsinteressierten und Doktorandinnen und Doktoranden,
- die Beratung von Betreuerinnen und Betreuern und von Antragstellenden im Bereich Drittmittel-geförderter Promotionsprogramme und
- die Organisation der dezentralen Qualitätssicherungs-Maßnahmen im Bereich der Promotionen.

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens entsprechend der Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck verbleibt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Sektionen.

(4) Die GSL ist Vergabestelle für Promotionsstipendien der Graduiertenschule. Näheres regelt die Stipendienverordnung der GSL.

§ 2 Organisation der GSL

Gremien und Funktionsträger der GSL sind:

1. der Beirat (§ 3)
2. die Leitung der GSL und deren oder dessen Stellvertretung (§ 4)
3. die Geschäftsstelle (§ 5)

§ 3 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. der Leitung und ihrer Stellvertretung,
2. den akademischen Leitungen der verschiedenen Zweige der GSL bzw. ihren Stellvertretungen,
3. je eine eingeschriebene Doktorandin oder ein eingeschriebener Doktorand aus jedem Zweig der GSL,
4. je eine Vertretung für jeden gemäß der Promotionsordnungen von der Universität zu Lübeck verleihbaren akademischen Doktorgrade und
5. je eine Vertretung für die an der Universität zu Lübeck etablierten Profildbereiche.

Die Vertretungen der Ziffern 4 und 5 müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. An den Sitzungen des Beirats können Vertreterinnen und Vertreter von Kooperationspartnern wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität zu Lübeck als Gäste teilnehmen. Die Beiratsmitglieder gemäß Ziffer 4 werden durch die jeweils zuständigen Senatsausschüsse der Sektionen gewählt. Die Mitglieder gemäß Ziffer 3 werden von dem Doktorandenrat gemäß Absatz

2 vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Die Mitgliedschaft ist an das Vorliegen der genannten Voraussetzungen gebunden. Wenn diese entfallen, ist eine andere Person zu benennen. Personalunion ist möglich; dabei darf aber nur eine Stimme abgegeben werden.

(2) Die Promovendinnen und Promovenden der Universität zu Lübeck können einen Doktorandenrat mit bis zu 10 Mitgliedern wählen. Dabei sollen alle durch die Universität zu Lübeck verleihbaren Doktorgrade berücksichtigt werden. Der Doktorandenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die oder der an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt.

(3) Der Beirat ist zuständig für

1. den Beschluss über die Verwendung der ihr durch den Haushaltsplan der Universität zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der GSL, insbesondere der Angebote zur strukturierten Doktorandenausbildung,
3. die Stellungnahme zu Entwürfen von Auswahlstatuten, Studien- und Prüfungsordnungen, die die Graduiertenschule betreffen und Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck sowie die Erarbeitung entsprechender Entwürfe und
4. Fragen von wesentlicher Bedeutung für die GSL, soweit in den Satzungen und Richtlinien der Universität keine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

(4) Der Beirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit der GSL.

(5) Der Beirat tagt mindestens halbjährlich in nicht-öffentlichen Sitzungen, die von der Leiterin oder dem Leiter geleitet werden und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4

Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter und deren oder dessen Stellvertretung werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beirats und nach Anhörung des Senats für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.

(2) Die Leitung und deren oder dessen Stellvertretung vertritt die GSL nach außen, bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er ist die oder der Fachvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GSL. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der GSL, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Leitung hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. die Verantwortung für die Sicherstellung der Entwicklung des interdisziplinären

- Lehrprogramms und des Programms zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen,
2. die Weiterentwicklung der Ausbildung und der Ausbildungsbedingungen,
 3. Vorschläge für die und Beratung bei der Weiterentwicklung von Auswahlsetzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für die Promotionsprogramme der GSL,
 4. die Außendarstellung der GSL,
 5. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
 6. die Erarbeitung eines Entwurfs für die Verwendung der der GSL für diese Aufgaben zugewiesenen zentralen Mittel und Personalstellen für die Beschlussfassung des Beirats,
 7. die Organisation der dezentralen Qualitätssicherungs-Maßnahmen im Bereich der Promotionen,
 8. die Beratung und Koordination im Rahmen der Beantragung von Graduiertenkollegs bei der DFG,
 9. die Kontrolle der Einhaltung von Doktorandenvereinbarungen sowie Weiterbildungsregelungen im Rahmen von strukturierten Programmen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Beirat auf Anfrage Bericht.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die GSL betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat eine Leiterin oder einen Leiter, deren oder dessen Besetzung der Leitung der GSL obliegt.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitung bei der Durchführung der laufenden Geschäfte und beim laufenden Betrieb der GSL. Sie ist weiterhin für die Aufgaben des Graduierungs-Service-Bereichs zuständig.

§ 6

Inhaltliche Ausrichtung der GSL

(1) Die GSL ist in derzeit vier Zweige gegliedert:

- Biomedizin
- Informatik und Technik
- Computing in Medicine and Life Science
- Kulturwissenschaften und Wissenskulturen.

Die einzelnen Zweige verfügen über jeweils ein individuelles Ausbildungsprogramm mit entsprechender individueller Prüfungsordnung. Übergreifende Aspekte werden über die Rahmenprüfungsordnung der strukturierten Promotionsprogramme der Universität zu Lübeck geregelt. Für die Prüfungen zur Promotion sind die Promotionsordnungen der Universität anzuwenden.

(2) Jeder Zweig hat eine Leitung und eine Stellvertretung, die mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung des jeweiligen Promotionsprogrammes personenidentisch sind. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag des Senatsausschusses der jeweiligen Sektion gewählt. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:

1. das Vorhalten des Angebotes an spezifischen Lehrveranstaltungen,
2. die Integration der zugeordneten Verbundprojekte,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums,
4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kooperation im -Wissenschaftscampus Lübeck und darüber hinaus,
5. die Vertretung der Zweige in zentralen Gremien,

(3) Ein Graduiertenkolleg der Universität zu Lübeck hat die Möglichkeit, sich inhaltlich und organisatorisch einen der Zweige anzuschließen.

(4) Die Module der Zweige können auch individuell von Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck als Gasthörerin oder Gasthörer belegt werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

§ 7

Graduierungs-Service-Bereich

(1) Der Graduierungs-Service-Bereich dient als zentrale Anlaufstelle für alle an der Universität zu Lübeck eingeschriebenen Promovenden der Universität zu Lübeck und wird durch die Leitung der Geschäftsstelle geleitet.

(2) Die GSL ist bei der Vergabe von im Universitätshaushalt vorhandenen Promotionsstellen zu informieren und für die Abgrenzung der Möglichkeit zu vergebender Stipendien zuständig.

(3) Der Servicebereich arbeitet eng mit den zuständigen Bereichen für die Promotionsprüfungsverfahren zusammen.

(4) Die Leitung des Service-Bereichs stimmt sich regelmäßig mit den Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren und der Koordinationsstelle für Interne Weiterbildung in Bezug auf das Lehrangebot und mögliche Synergien ab.

(5) Jede Sektion (Medizin, Informatik/Technik und Naturwissenschaften) wird durch eine Vertrauensstelle in der GSL vertreten, die als Ombudsperson im Rahmen von Promotionsangelegenheiten fungiert und über den Graduierungs-Service-Bereich angerufen werden kann. Die Vertrauenspersonen werden auf Vorschlag der GSL durch die jeweils zuständige Promotionskommission (Promotionsausschuss) gewählt und vom Präsidium bestellt.

§ 8

Immatrikulation

(1) Im Regelfall sollen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck mit dem Ziel der Promotion zu deren Beginn gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung (ImmO) immatrikuliert werden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden.

(2) Für die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm eines Zweiges muss eine Immatrikulation in diesen Zweig gemäß § 7 i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 3 ImmO erfolgen. Die Einschreibung für mehrere Zweige der GSL ist entsprechend der Regelung von § 4 Satz 1, Ziffer 2 ImmO möglich.

§ 9

Promotionsstellen und Stipendien

(1) Die GSL wird bei der Einrichtung von Promotionsstellen des Universitätshaushalts durch das Präsidium, vertreten durch das Personaldezernat, ins Benehmen gesetzt. Zuständig für die Entscheidung ist die Leitung, die bei einer negativen Entscheidung den Beirat einzubeziehen hat. Die Entscheidungen der GSL werden dem Personaldezernat als Empfehlungen vorgelegt. Die GSL ist über die Besetzung sämtlicher Promotionsstellen zu informieren.

(2) Die GSL verfügt über eine bestimmte Anzahl zu vergebener Promotionsstipendien, die zur Begabtenförderung eingesetzt werden sollen und deren Vergabe vom Servicebereich der GSL entsprechend der Regelungen der Stipendienverordnung administriert wird.

(3) Für den Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem Zwecke der Erreichung der Promotion oder den Erhalt eines Promotionsstipendiums ist die Immatrikulation als Promotionskandidatin oder –kandidat zwingend. § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 20. November 2014

Prof. Dr. Hendrik Lehnert

Präsident der Universität zu Lübeck